

## Fragen der Zusammenarbeit zwischen Gericht und Rechtsanwalt

### I

In einer Richterdienstbesprechung des Bezirksgerichts Erfurt wurden verschiedene Vorkommnisse bei der Verhandlung von Zivil- und Strafsachen vorgetragen und berechtigte Klagen über das Auftreten von Rechtsanwälten erhoben; dabei wurde auf die diesbezüglichen Ausführungen in der „Neuen Justiz“ hingewiesen<sup>1)</sup>. Das Richterkollegium war sich nach eingehender Aussprache darüber einig, daß bei Erfüllung der vor uns liegenden Aufgaben auch unsere Anwaltschaft einen entscheidenden Beitrag zu leisten hat. Wir stellen darüber hinaus fest, daß die in der „Neuen Justiz“ angeführten Mängel sich zum großen Teil auch bei uns in der Zusammenarbeit zwischen Gericht und Rechtsanwalt unliebsam bemerkbar machen. Ich habe die Meinung vertreten, daß das Bezirksgericht das Gespräch mit den Anwälten nicht über unsere Fachzeitschrift aufnehmen sollte, sondern daß wir eine persönliche Aussprache mit unseren Rechtsanwälten organisieren müßten.

Das Bezirksgericht Erfurt hat auf Grund dieser Richterbesprechung 30 Rechtsanwälte aus Erfurt, Weimar und näherer Umgebung zu einer Aussprache unter dem Thema: „Fragen der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwalt und Gericht“ eingeladen, die am 31. Januar 1953 stattfand und an der auch Vertreter des Staatsanwalts des Bezirks, der Leiter der Justizverwaltungsstelle und die Direktoren der Stadtbezirksgerichte teilnahmen.

Einleitend wies ich insbesondere auf die zumindest einem Teil der Anwaltschaft fehlende Kenntnis der gesellschaftspolitischen Zusammenhänge als Grund und Ursache vieler Mängel hin.

Anschließend machte Oberrichter Dr. Land Ausführungen, die darauf hinzielten, in Zivilsachen zu einer besseren Zusammenarbeit mit den Anwälten zu gelangen. Dabei behandelte er vor allem Fragen der vorbereitenden Schriftsätze, der Gestaltung der mündlichen Verhandlung, der Terminsberaumung und der Substitution.

Zu den gleichen Themen sprach auch Oberrichter H e t z a r. Er wies unter Angabe von Beispielen insbesondere darauf hin, daß bei einem Teil unserer Anwälte die Schriftsätze sehr weitschweifig sind, häufige Wiederholungen enthalten, dafür aber wenig substantiiertes Vorbringen zu den wesentlichen Punkten. Es fehlt eine übersichtliche, aufgegliederte Form. Die Beweisanträge werden oftmals nicht hervorgehoben, so daß die Gefahr des Übersehens besteht. Weiter wurde bemängelt, daß häufig in letzter Minute umfangreiche Schriftsätze eingehen und der Ablauf der Verhandlungen unter der Unpünktlichkeit der Anwälte, ihrer schlechten Vorbereitung u. ä. leidet.

Beide Kollegen betonten, daß die Zivilsenate des Bezirksgerichts mehr noch als bisher im Hinblick auf die Ausführungen von A r t z t über die richterlichen Pflichten bei der Leitung von Zivilprozessen (NJ 1952 S. 605) auf straffe Prozeßführung und beschleunigte Abwicklung der Zivilrechtsstreite Wert legen müssen.

Die strafrechtliche Seite behandelte Frau Oberrichter Dr. U m p f e n b a c h. Sie brachte insbesondere aus der Praxis des Bezirksgerichts Beweise dafür, daß auch bei uns die in der „Neuen Justiz“ aufgeführten Mängel und die entsprechenden Beanstandungen vorhanden sind. Sie wies nicht nur auf die saloppe Art des Auftretens einiger Anwälte hin, sondern bemängelte bei dieser Gelegenheit auch den Umstand, daß einige der Anwälte ihre Aufgabe als Strafverteidiger offenbar nicht sehr ernst nehmen. So mußte beispielsweise bei einer Verhandlung festgestellt werden, daß der Anwalt nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils sich bis zum Berufungstermin nicht mehr bei seiner Mandantin hatte sehen lassen, obwohl er im Besitz einer Sprecherelaubnis war.

Nachdem Oberrichter Dr. T h i e n e l über seine Eindrücke von der Teilnahme bei der Durchführung des HO-Prozesses vor dem Obersten Gericht berichtet hatte, ergriff zunächst Rechtsanwalt Reuter (Erfurt) das Wort. Er sprach im Namen der Anwälte seinen Dank dafür aus, daß das Bezirksgericht die Anwälte zu einer solchen Aussprache, die nach seiner Ansicht notwendig war, eingeladen hatte. Insbesondere begrüßte er die ganze Art, in der die Versammlung verlief, daß sie nicht Anlaß zu unnötigen Differenzen gebe. Was die pünktliche Anwesenheit der Anwälte zum Termin anlangt, so gab Rechtsanwalt Reuter zu, daß die Beanstandungen zuträfen; er wies aber darauf hin, daß gelegentlich auch auf einzelne Schöffen gewartet werden mußte. Dieser Umstand wird in Zukunft beseitigt sein, da die Schöffen für eine mindestens zwölf tägige Periode eingesetzt werden.

Sowohl Rechtsanwalt Reuter wie auch die Rechtsanwälte Dr. Z i n n und Dr. K r a u ß e r machten darauf aufmerksam, daß es mehrfach vorgekommen sei, daß die Angeklagten nicht rechtzeitig zum Termin vorgeführt wurden. Wie den Richtern des Bezirksgerichts bekannt ist, trifft das nicht nur auf die Vorführung durch die hiesige Haftanstalt zu, sondern öfters werden auch Angeklagte aus anderen Haftanstalten nicht rechtzeitig nach hier überführt, so daß es schon zu Vertagungen gekommen ist.

Eine Anregung, die recht lebhaft diskutiert wurde, ist wert, größere Beachtung zu finden. Es handelt sich um den Vorschlag, bei großen Prozessen zumindest zwischen Gericht und Rechtsanwalt eine kurze Vorbesprechung abzuhalten, die nach übereinstimmender Meinung wesentlich dazu beitragen würde, die Verhandlung zügig zu gestalten und Differenzen von vornherein auszuschalten. Wie aus dem Vortrag eines Mitgliedes der Delegation deutscher Juristen, die zum Studium der Tätigkeit der Justizorgane in der Sowjetunion war, bekannt ist, sind solche Vorbesprechungen in der Sowjetunion längst üblich.

An der Aussprache beteiligte sich ein großer Teil der Rechtsanwälte, wobei hinsichtlich der vorgetragenen Mängel Einigkeit darüber herrschte, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anwaltschaft die Abstellung dieser Mängel unbedingt voraussetzt.

Auch die Ausführungen und die Diskussion über die ideologische Haltung der Rechtsanwälte wurden zustimmend aufgenommen. So wies Rechtsanwalt Dr. Pilz (Gotha) darauf hin, daß der Erfurter HO-Prozeß, der auf Tonband aufgenommen worden war, auch im Kollegenkreise der Anwaltschaft vorgeführt werden sollte. Diese Anregung wurde vom Staatsanwalt des Bezirks aufgegriffen, so daß in der nächsten Zeit mit einer derartigen Veranstaltung zu rechnen ist. Darüber hinaus bemängelte Rechtsanwalt Dr. Pilz die bisherige, teilweise schlechte Prozeßberichterstattung und begrüßte es, daß sich das Bezirksgericht, die Justizverwaltungsstelle und der Bezirksstaatsanwalt bereits mit der Presse zu Konferenzen zusammengefunden haben, auf denen gerade die Berichterstattung Gegenstand einer Aussprache gewesen ist.

Es wurde auch über einen Rechtsanwalt gesprochen, der noch heute, fast 8 Jahre nach der Beseitigung des Faschismus, Formulare der ehemaligen Wehrmachtsverwaltung, u. a. auch Verpflichtungsscheine der ehemaligen SS-Truppe, als Briefbogen benutzt. Eine solche Handlungsweise ist völlig unverständlich und zeugt von einer unbegreiflichen Gleichgültigkeit gegenüber den gesellschaftlichen Veränderungen. Einige der Formulare wurden den anwesenden Rechtsanwälten, die sich sichtlich von einer solchen Handlungsweise distanzieren, herungereicht.

Übereinstimmend wurde festgestellt, daß die Würde des Gerichts unbedingt gewahrt werden müsse. Dabei wurde auch über das Tragen von Roben gesprochen. Die Rundverfügung Nr. 90/52 des Ministers der Justiz besagt, daß eine Verpflichtung zum Tragen einer Robe nicht mehr besteht, sie ordnet jedoch gleichzeitig an, daß die Richter zu den Sitzungen in einem der Würde des Gerichts entsprechenden Anzug zu erscheinen haben.

<sup>1)</sup> vgl. die Diskussion Benjamin-Glaser in NJ 1952 S. 545 und die Beiträge von Heinrich und Graß in NJ 1953 S. 15.